

**AMTSGERICHT MÜNCHEN**  
Geschäftsnummer:  
264 C 13765/07

**AUSFERTIGUNG**



Verkündet am 4.10.2007

Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

**IM NAMEN DES VOLKES**

## **URTEIL**

Das Amtsgericht München erläßt durch Richterin am Amtsgericht  
Dr. Beyl

in dem Rechtsstreit

**- Klägerin -**

**Prozessbevollmächtigte(r):**  
Rechtsanwalt Bernhard J. Faßbender, Dietlindenstr. 15, 80802  
München, Gz.: 142-07

gegen

Telefonbuch Verlag Wagner e.K. Inh. Sven Wagner, Klosterstr. 16,  
85092 Kösching

**- Beklagte -**

**Prozessbevollmächtigte(r):**  
Rechtsanwälte Karl-Rüdiger Heindl u. Koll., Neustadt 530,  
84028 Landshut, Gz.: 07 0780 02

wegen Forderung

im schriftlichen Verfahren (Zeitpunkt gem. § 128 ZPO: 21.9.2007)

am 4.10.2007 folgendes

Geschäftsnummer:  
264 C 13765/07

### Endurteil

- I. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 972,80 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit 6.4.2007 sowie vorgerichtliche Rechtsverfolgungskosten von 130,50 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit 18.4.2007 zu zahlen.
- II. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
- III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Beklagte kann die Vollstreckung abwenden durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des zu vollstreckenden Betrages, wenn nicht vor der Vollstreckung die Klägerin Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Geschäftsnummer:

264 C 13765/07

#### TATBESTAND:

Die Parteien streiten über die Rückzahlung des Honorars für den Eintrag im von den Beklagten geführten Branchenbuch.

Die Klägerin betreibt ein Kontierungs- und Büroservice in München. Im Juni 2006 erhielt die Klägerin einen Telefonanruf vom Beklagten, in dem dieser ihr einen kostenlosen Eintrag in dem vom Beklagten geführten Branchenbuch angeboten hat. Die Klägerin war diesbezüglich interessiert. Anfang Juli 2006 übersandte der Beklagte der Klägerin ein Formular, in dessen Betreff "Korrekturabzug" stand. Die Klägerin sollte die Angaben aktualisieren und das Formular zurücksenden. Im Kopf des Formulars stand "die jährliche Grundeintragung Regionales Branchenbuch.de ist kostenlos". Im kleingedruckten Text stand, dass ein hervorgehobener Eintrag zum Preis von 830 EUR plus Mehrwertsteuer, abgeschlossen auf 2 Jahre, mit Leistung der Unterschrift zustande kommt. Am 8.7.2006 korrigierte die Klägerin die Angaben und sandte das Formular zurück. Die Rechnung vom 2.11.2006 über 962,80 EUR zahlte die Klägerin am 25.1.2007 zuzüglich 10,-- EUR Mahngebühren.

Die Klägerin behauptet, dass sie den kleingedruckten Text, wonach ein hervorgehobener Eintrag zum Preis von 830 EUR mit Leistung der Unterschrift zustande kommt, übersehen habe. Die Überweisung der Rechnung habe auf einem Büroversehen beruht. Nachdem das Versehen im März 2007 der Klägerin aufgefallen sei, habe sie den Betrag vom Beklagten zurückgefordert. Die Klägerin behauptet, dass die Klausel überraschenden Charakter habe und daher gemäß § 305 c Abs. 1 BGB unwirksam sei. Im Übrigen habe die Klägerin mit Schreiben vom 28.3.2007 den Vertrag wegen arglistiger Täuschung angefochten.

Die Klägerin beantragt zu erkennen:

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 972,80 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. hieraus seit 06.04.2007 sowie vorgerichtlicher Rechtsverfolgungskosten von 130,50 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. hieraus seit 18.4.2007 zu bezahlen.

Der Beklagte beantragt

Klageabweisung.

Seite: 4

Geschäftsnummer:  
264 C 13765/07

Der Beklagte behauptet, dass aus dem Formular deutlich hervorgehe, dass bei Nichtunterschrift der kostenlose Grundeintrag zustande komme. Die Klägerin habe in Kenntnis dieses Hinweises unterschrieben und habe den Text nicht übersehen. Der Beklagte bestreitet ferner, dass die Zahlung der Rechnung auf einem Büroversehen beruht habe. Der Klägerin würde kein Rückzahlungsanspruch zustehen. Es handele sich um keine überraschende Klausel im Sinne des § 305 c BGB, da die Klausel verständlich und drucktechnisch so angeordnet sei, dass eine Kenntnisnahme durch den Kunden zu erwarten sei. Die Anfechtung sei nicht wirksam, da keine arglistige Täuschung vorliegen würde. Alle notwendigen Angaben seien auf dem Formular vorhanden.

Das Gericht hat keinen Beweis erhoben. Die Parteien haben sich mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren gemäß § 128 Abs. 2 ZPO einverstanden erklärt.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird Bezug genommen auf sämtliche Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen und sonstigen Aktenteilen.

#### ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Die Klage ist zulässig und begründet. Der Klägerin steht ein Rückzahlungsanspruch in Höhe der gezahlten 972,80 EUR zu, da der Vertrag wegen Verstosses gegen § 305 c BGB unwirksam ist.

Zur Überzeugung des Gerichtes handelt es sich um eine ungewöhnliche Klausel, was nach den Gesamtumständen zu beurteilen ist. Zur Beurteilung der Ungewöhnlichkeit ist auch auf die Höhe des Entgelts und auf einen Widerspruch zum Verlauf der Vertragsverhandlungen sowie auf die Unvereinbarkeit mit dem äußeren Erscheinungsbild des Vertrages zurückzugreifen (siehe auch Palandt/Heinrichs, BGB, § 305 Rn. 3). Im vorliegenden Fall ist zu berücksichtigen, dass der Klägerin im Telefonanruf ein kostenloser Eintrag ins Branchenbuch zugesichert wurde. In der Überschrift steht auch dick und grau hinterlegt "die jährliche Grundeintragung Regionales Branchenbuch.de ist kostenlos!". Das Schreiben (K 1) ist betitelt mit "Korrekturabzug". Von dem Abschluss eines zusätzlichen Vertrages ist hier nicht die Rede. Dass mit einer Unterschrift ein zusätzlicher Vertrag zustande kommt, findet sich erst im laufenden Text auf der rechten Seite. Unter den gegebenen Umständen sieht das Gericht das Vorliegen einer ungewöhnlichen Klausel als gegeben an.

Die Klägerin brauchte auch nicht mit der Klausel zu rechnen. Wie oben bereits ausgeführt, stellt nach der Aufmachung die Anlage K 1 keinen Vertrag dar, sondern nur einen Korrekturabzug. Auch der kleingedruckte Text auf der rechten Seite, der mit "wichtig" betitelt ist, handelt zunächst darum, dass Bilder der Firma

Seite: 5

Geschäftsnummer:  
264 C 13765/07

zurückgesendet werden können und der Kunde gebeten wird, die Dateien zu überprüfen. Dann ergeht an den Kunden die Bitte, diesen Vertrag unterschrieben zurückzuschicken. Erst dann kommt der Hinweis, dass mit der Unterschrift ein hervorgehobener Eintrag zum Preis von 830 EUR pro Jahr und einer Laufzeit von 2 Jahren mit automatischer Verlängerung abgeschlossen wird. Der Abschluss dieses separaten Vertrages nicht noch einmal extra hervorgehoben. Er ist auch so angeordnet, dass der Kunde leicht übersieht, dass dieser hervorgehobener Eintrag 830 EUR pro Jahr kostet. Mit solch einem Vertragsabschluss musste die Klägerin nicht rechnen.

Da zur Überzeugung des Gerichtes die Klausel wegen ihres überraschenden Charakters gemäß § 305 c Abs. 1 BGB unwirksam ist, steht der Klägerin ein Rückzahlungsanspruch zu.

Die Klägerin fordert den Beklagten mit Schreiben vom 28.3.2007 unter Fristsetzung zum 5.4.2007 zur Zahlung auf. Daher befindet sich der Beklagte seit 6.4.2007 in Verzug. Der Beklagte schuldet daher Verzugszinsen gemäß § 280, 286, 288 BGB.

Der Beklagte hat auch die Kosten für die Inanspruchnahme des Rechtsanwalts vor Erteilung des Klageauftrags zu erstatten.

Zinsen schuldet er diesbezüglich seit 18.4.2007.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Dr. Beyl  
Richterin am Amtsgericht



Für den Gleichlaut der Ausfertigung  
mit der Urschrift.

04.10.07

München,

Gründinger

Justizobersekretärin

Urlandsbeamtin der Geschäftsstelle